

Statistiken über den Ausbildungsmarkt



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Qualitätsbericht
Titel:	Statistiken über den Ausbildungsmarkt
Stand:	22.01.2019
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Arsen Çelikel, Astrid Engelhardt, Matthias Gehricke, Jens Härpfer, Jörg Szameitat Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-2998, -5616, -4566, -5694, -9456
Fax:	0911 179-1383

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Qualitätsbericht – Statistiken über den Ausbildungsmarkt, Nürnberg, Januar 2019
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	5
1 Allgemeine Angaben zur Statistik.....	8
1.1 Grundgesamtheit.....	8
1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten).....	8
1.3 Räumliche Abdeckung.....	9
1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt.....	9
1.5 Periodizität.....	10
1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen.....	10
1.7 Geheimhaltung.....	11
1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften.....	11
1.7.2 Geheimhaltungsverfahren.....	12
1.8 Qualitätsmanagement.....	13
1.8.1 Qualitätssicherung.....	13
1.8.2 Qualitätsbewertung.....	13
2 Inhalte und Nutzerbedarf.....	14
2.1 Inhalte der Statistik.....	14
2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik.....	14
2.1.2 Klassifikationssysteme.....	14
2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen.....	15
2.1.3.1 Bewerber für Berufsausbildungsstellen.....	15
2.1.3.2 Berufsausbildungsstellen.....	16
2.2 Nutzerbedarf.....	17
2.3 Nutzerkonsultation.....	17
3 Methodik.....	18
3.1 Konzept der Datengewinnung.....	18
3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung.....	18
3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung).....	18
3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren.....	18
3.5 Beantwortungsaufwand.....	19
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit.....	19
4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit.....	19
4.2 Stichprobenbedingte Fehler.....	20
4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler.....	21
4.4 Revisionen.....	21
4.4.1 Revisionsgrundsätze.....	21
4.4.2 Revisionsverfahren.....	21
4.4.3 Revisionsanalysen.....	22
5 Aktualität und Pünktlichkeit.....	22
5.1 Aktualität.....	22
5.2 Pünktlichkeit.....	22

6	Vergleichbarkeit.....	23
6.1	Räumliche Vergleichbarkeit.....	23
6.2	Zeitliche Vergleichbarkeit	23
7	Kohärenz	24
7.1	Statistikübergreifende Kohärenz	24
7.2	Statistikinterne Kohärenz	25
7.3	Input für andere Statistiken	25
8	Verbreitung und Kommunikation	25
8.1	Verbreitungswege.....	25
8.2	Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik	26
8.3	Richtlinien der Verbreitung	27
9	Sonstige fachstatistische Hinweise	27

Kurzbezeichnung: Ausbildungsmarktstatistiken

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Die Statistiken über den Ausbildungsmarkt umfassen die bei den Agenturen für Arbeit bzw. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemeldeten Bewerber für Berufsausbildungsstellen, die das Beratungs- und Vermittlungsangebot zum Ausbildungsmarkt in Anspruch nehmen, sowie die Berufsausbildungsstellen, die von den Betrieben zur Ausbildungsvermittlung gemeldet werden. Die regionale Zuordnung ist nach der administrativen Gliederung der BA, ab Oktober 2003 nach der politisch-administrativen Gliederung und ab Oktober 2008 nach der des SGB II verfügbar. Die Datenerhebung erfolgt monatlich zum statistischen Stichtag, Ausnahme: 30. September. Die monatliche Berichterstattung erfolgt ohne Wartezeit von März bis September mit Bezug auf das Berichtsjahr, das den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres umfasst. Die gesetzlichen Grundlagen sind die §§ 280 ff SGB III, § 53 SGB II, § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X, § 3 Berufsbildungsförderungsgesetz, § 86 Berufsbildungsgesetz. Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und den Regeln der statistischen Geheimhaltung. Die statistischen Ergebnisse weisen insgesamt eine hohe Qualität auf.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

- Erhoben werden Daten von Bewerbern für Berufsausbildungsstellen und von Berufsausbildungsstellen. Die Statistiken über den Ausbildungsmarkt basieren auf den Konzepten zur Jahrgangs- und Markträumungsstatistik sowie auf einem Konzept zur Anwesenheitsgesamtheit. Zentrale Messgrößen sind bei der Statistik über Bewerber für Berufsausbildungsstellen der Status der Ausbildungssuche zum 30.09. und der Verbleib zum 30.09. Weitere wichtige Merkmale sind Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Schulart, Schulabschluss, Schulentlassjahr, nicht versorgter Bewerber aus dem Vorjahr und Bewerber früherer Berichtsjahre. Zentrale Messgrößen der Statistik über Berufsausbildungsstellen sind die Anzahl der gemeldeten Berufsausbildungsstellen im Berichtsjahr und die Anzahl der offenen Berufsausbildungsstellen im Berichtsjahr. Weitere wichtige Merkmale sind Ausbildungsberuf, Wirtschaftszweig und zuständige Stelle.
- Zu den Hauptnutzern der Statistiken zählen Politik, Verwaltungen, Forschungsinstitute, Wissenschaft, Berufsverbände, Bildungseinrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Öffentlichkeit, Medien, Agenturen für Arbeit, Jobcenter sowie statistische Ämter.

3 Methodik

Die Statistiken über den Ausbildungsstellenmarkt werden als Sekundärstatistiken aus Prozessdaten in Form einer Vollerhebung gewonnen. Basis sind die Daten der bei den Agenturen für Arbeit und bei den Trägern der Grundsicherung gemeldeten Bewerber für Berufsausbildungsstellen und Berufsausbildungsstellen. Datenquellen sind BA-eigene Fachverfahren sowie die von den Jobcentern in zugelassenen kommunalen Trägern mit dem Datenaustauschstandard XSozial-BA-SGB II übermittelten Daten.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

- Die Daten über den Ausbildungsmarkt werden von den Vermittlungsfachkräften in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern in gemeinsamen Einrichtungen in VerBIS nach den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Qualitätsstandards gepflegt.
- Für die Qualität der Daten, die über die Schnittstelle XSozial-BA-SGB II an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden, sind die Jobcenter in zugelassenen kommunalen Trägern verantwortlich.
- Die Qualität der Daten wird als gut eingeschätzt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

- Die Daten werden ohne Wartezeit veröffentlicht. Die Zeitspanne zwischen dem Ende des Berichtszeitraums und der Veröffentlichung der Ergebnisse beträgt in der Regel etwa zwei Wochen. Die Termine werden jährlich im Voraus bekanntgegeben.
- Im Berichtsmonat September erfolgt die Zählung abweichend vom regulären Stichtag am 30.09., um den Stand am Ende des Berichtsjahres abzubilden. Die Veröffentlichung dieser Daten erfolgt etwa Ende Oktober/Anfang November.

6 Vergleichbarkeit

- Die räumliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen ist infolge von Gebietsreformen für einige Bundesländer auf Kreis- und Gemeindeebene nicht umfassend gewährleistet. Gleiches gilt für die Gliederung nach der Organisationsstruktur der Bundesagentur für Arbeit.
- Die Einführung des operativen Vermittlungs- Beratungs- und Informationssystem der Bundesagentur für Arbeit (VerBIS) im Jahr 2006 ging mit konzeptionellen Änderungen bei der Statistik über Bewerber für Berufsausbildungsstellen einher. Die Merkmale „Status der Ausbildungsuche“ sowie „Verbleibsart“ sind daher grundsätzlich nicht vergleichbar mit den entsprechenden Merkmalen der Berichtsjahre vor Oktober 2006. Ab Oktober 2015 werden bestimmte Ausbildungen, die zu einer Doppelqualifikation führen, als Berufsausbildungen gezählt und bewirken dadurch eine Erhöhung der Bewerber für Berufsausbildungsstellen um ca. 0,3 % und der gemeldeten Berufsausbildungsstellen um etwa 2 %.

7 Kohärenz

Eine Kohärenz ist zur Bildungsstatistik des [Statistischen Bundesamtes](#) und zur Erhebung der [neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen](#) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) gegeben.

8 Verbreitung und Kommunikation

- Urheber und Herausgeber ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
- Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>
- Sonderauswertungen durch zentralen oder regionalen Statistik-Service

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Fehlanzeige

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Statistiken über den Ausbildungsmarkt umfassen die Statistik über gemeldete Bewerber für Berufsausbildungsstellen und die Statistik über gemeldete Berufsausbildungsstellen. Sie berichten über die bei den Agenturen für Arbeit bzw. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemeldeten Bewerber für Berufsausbildungsstellen, die das Beratungs- und Vermittlungsangebot zum Ausbildungsmarkt in Anspruch nehmen, sowie über Berufsausbildungsstellen, die von den Betrieben für die Ausbildungsvermittlung gemeldet werden. Ab Oktober 2012 sind auch Ausbildungsstellen aus dem automatisierten Kooperationsverfahren in der Grundgesamtheit enthalten.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind:

- Personen, die bei den Agenturen für Arbeit, bei den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung oder bei den Jobcentern zugelassener kommunaler Träger Hilfe zur Ausbildungsvermittlung in Anspruch nehmen
- gemeldete Berufsausbildungsstellen, für die bei Agenturen für Arbeit oder bei Jobcentern in gemeinsamen Einrichtungen ein Vermittlungsauftrag erteilt wurde

Darstellungseinheiten sind Bewerber für Berufsausbildungsstellen und gemeldete Berufsausbildungsstellen.

Bewerber für Berufsausbildungsstellen sind Personen, die im aktuellen Berichtsjahr eine individuelle Vermittlung in eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildungsstelle in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wünschen und deren Eignung dafür geklärt ist bzw. deren Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Berufsausbildungsstellen sind alle im aktuellen Berichtsjahr zu besetzenden betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstellen für die nach dem BBiG anerkannten Ausbildungsberufe, für die Vermittlungsaufträge erteilt wurden und für die eine Ausbildungsberechtigung durch die nach dem BBiG zuständige Stelle vorliegt.

Die statistische Berichterstattung konzentriert sich dabei auf das zahlenmäßig bedeutsamste Segment des Ausbildungsmarktes, das die Vermittlung in anerkannte Ausbildungsberufe nach dem BBiG zum Gegenstand hat. Hierbei handelt es sich üblicherweise um duale Ausbildungen, d. h. Ausbildungen, die parallel in Betrieb und Berufsschule stattfinden. Zum anderen fallen hierunter Ausbildungsplätze in Berufsbildungswerken und sonstigen Einrichtungen, die Ausbildungsmaßnahme für Menschen mit Behinderungen durchführen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Für Veröffentlichungen werden die Daten nach drei regionalen Gliederungssystematiken aufbereitet:

- politisch-administrative Gliederung:
Deutschland, West/Ost (einschl. Berlin), Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und kreisfreie Städte
- administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit:
Regionaldirektionen, Bezirke der Agenturen für Arbeit; Geschäftsstellenbezirke der Agenturen
- administrative Gliederung im Rahmen des SGB II:
Jobcenterbezirke

Nach allen drei Gliederungssystematiken kann parallel ausgewertet werden, so dass auch Schnittmengen zwischen den unterschiedlichen Gliederungen darstellbar sind. Gebietsänderungen werden laufend in die Gliederungssystematiken eingearbeitet. Dies ermöglicht Auswertungen sowohl für den aktuellen Gebietsstand als auch für früher gültige Gebietsstände.

Bei Bewerbern für Berufsausbildungsstellen bezieht sich die Zuordnung auf den Wohnort der Personen, bei Berufsausbildungsstellen wird der Ausübungsort der Stelle ausgewiesen. Eine Differenzierung nach Trägerform ist aufgrund des Messkonzepts der Anwesenheitsgesamtheit (vgl. Abschnitt 2.1.3) nicht möglich.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtsmonat beginnt am Tag nach einem Stichtag und endet mit dem nächsten Stichtag. Die Benennung des Berichtsmonats richtet sich dabei nach dem Monat, in dem der Stichtag liegt. Seit Anfang 2005 liegt der Stichtag in der Mitte des Monats, zuvor lag er am Beginn des letzten Monatsviertels und entsprechend wurden die Statistiken als Monatsendwerte berichtet.

Der Ausbildungsmarkt ist nicht auf einen unmittelbaren Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage ausgerichtet, sondern auf einen Ausgleich zum Beginn der Ausbildungen im August/September. Aufgrund dieser Besonderheit richtet sich der Berichtszeitraum nach Berichtsjahren. Ein Berichtsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

Im September wird von dem regulären Statistik-Stichtag abgewichen: Für die Ermittlung der Ergebnisse zum Berichtsjahresende erfolgt eine gesonderte Ziehung und Aufbereitung der Daten aus den Arbeitsagenturen und den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung am 30. September. Für die Daten von Jobcentern zugelassener kommunaler Träger werden für die Ermittlung der Ergebnisse zum Berichtsjahresende die Angaben zum Stichtag Oktober verwendet, wobei nur Daten berücksichtigt werden, die bis zum 30. September erfasst wurden.

1.5 Periodizität

Die Statistiken über den Ausbildungsmarkt werden monatlich geführt. Die Veröffentlichung der Daten erfolgt jeweils am Monatsende. Die Berichterstattung über das Berichtsjahresende (Sonderstichtag 30. September) erfolgt Ende Oktober/Anfang November.

Aufgrund der Besonderheiten des jährlichen Ausgleiches sind die Daten der Ausbildungsmarktstatistiken in den ersten Monaten eines Berichtsjahres nur sehr eingeschränkt aussagekräftig. Sowohl Ausbildungsuchende als auch Betriebe orientieren sich am regulären Beginn der Ausbildungen. Entscheidungen über den Beginn einer Ausbildung werden daher häufig erst zu einem späten Zeitpunkt im Berichtsjahr getroffen. Entsprechend ist die Relation von unversorgten Bewerbern zu unbesetzten Berufsausbildungsstellen im Frühjahr zwangsläufig noch sehr groß und nimmt im August/September deutlich ab.

Aus diesem Grund erfolgt eine Veröffentlichung der Ergebnisse über Status und Verbleib von Bewerbern sowie über unbesetzte Berufsausbildungsstellen erst ab dem Berichtsmonat März. Seit dem Berichtsjahr 2015/2016 werden ab dem Berichtsmonat Januar bereits Ergebnisse über gemeldete Bewerber und gemeldete Berufsausbildungsstellen veröffentlicht. Ab Berichtsmonat März wird rückwirkend über die erste Hälfte des Berichtsjahres berichtet.

Allianz für Aus- und Weiterbildung

Die „Allianz für Aus- und Weiterbildung“ löste den 2014 ausgelaufenen Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs (2004 bis 2014) ab. Die Allianzpartner (Ministerien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, Verbände, Kammern, Bundesagentur für Arbeit) verpflichten sich zur Umsetzung verschiedener Maßnahmen, die dazu dienen, den Fachkräftenachwuchs zu sichern und allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen jungen Menschen ein Angebot zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Alternative zu unterbreiten.

Die unversorgten Bewerber aus dem Vorjahr stehen im Mittelpunkt von Aktivitäten im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung. Über diese Personengruppe wie auch über weitere Bewerber, die sich mit dem Wunsch nach einem sofortigen Ausbildungsbeginn bis Ende Dezember bei Arbeitsagenturen und Jobcenter melden, wird in den Monaten November bis Januar Bericht erstattet. Im gleichen Zeitraum wird seit Januar 2018 auch über den Teil der Berufsausbildungsstellen berichtet, der über das Berichtsjahresende hinaus bis zum 31. Dezember besetzt werden soll (diese Stellen zählen dann zur Anwesenheitsgesamtheit des neuen Berichtsjahres).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Statistiken über den Ausbildungsmarkt sind Teil der amtlichen Arbeitsmarktstatistik nach dem Sozialgesetzbuch. Gem. §§ 280, 281 und 283 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im Allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszu-

werten. Die Bundesagentur hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken zu erstellen. Die Bundesagentur hat die Arbeitsmarktstatistiken in geeigneter Form zu veröffentlichen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorzulegen.

Die in den Arbeitsmarktstatistiken der Bundesagentur für Arbeit dargestellten Personengruppen bzw. Sachverhalte und die den ausgewiesenen Größen zu Grunde liegenden Definitionen und Abgrenzungen sind überwiegend im Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB III und SGB IV) festgelegt.

Nach § 283 Abs. 2 SGB III erstellt die Bundesagentur für Arbeit auch aus den ihr von den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung vorliegenden und von den kommunalen Trägern übermittelten Daten Statistiken. Grundlage für die Datenerhebung und -übermittlung der kommunalen Träger ist § 51b SGB II und die dazu vom BMAS erlassene Verordnung.

Weitere gesetzliche Grundlagen der Statistiken über den Ausbildungsstellenmarkt sind das Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG) und das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Nach § 3 BerBiFG und § 86 BBiG hat die Bundesagentur für Arbeit die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten, der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung angebotene Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Ausbildungsplatz suchenden Personen für den Berufsbildungsbericht bereitzustellen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Statistik der BA ist eine einzelstaatliche Stelle gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Daher gilt für den statistischen Produktionsprozess und die Verbreitung der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Art. 20 ff. der o. g. Verordnung. Statistische Geheimhaltung bedeutet, dass direkt für statistische Zwecke erhobene oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen stammende Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen. Alle mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betrauten Personen sind sowohl aufgrund der nationalen Vorschriften als auch nach der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 verpflichtet, statistische Einzelangaben geheim zu halten und nur für statistische Zwecke zu verwenden. Diese Vorgaben gelten für die von der Statistik der BA im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrages nach §§ 280, 281 SGB III i. V. m. §§ 53, 51b SGB II zu verantwortenden Statistiken in gleichem Maße wie für andere statistische Stellen.

Im Rahmen ihres Statistikauftrags erstellt die Statistik der BA überwiegend Sekundärstatistiken auf der Basis von Daten aus den Verwaltungsprozessen, d. h. sogenannte registergestützte Statistiken. Darüber hinaus erhält die Statistik der BA Angaben zu Beschäftigten nach dem SGB IV. Nach dem Übergang der Daten aus den Verwaltungsprozessen in die statistischen Prozesse unterliegen die Daten dem ausschließlichen Zweck der Entwicklung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen und fallen somit in den Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung.

Eine Rückübermittlung von Einzeldaten aus den Statistikverfahren und den Bereichen der Statistik in die allgemeine Verwaltung ist aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE 65, 1) dargestellten „Rückübermittlungsverbotes“ untersagt.

Bei Einzelangaben von Betrieben handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. v. § 67 Abs. 1 S. 2 SGB X. Diese genießen gem. § 35 Abs. 4 SGB I den gleichen Schutz wie Angaben zu Personen, so dass die Grundsätze der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ebenso angewendet werden.

Die Daten sind zunächst Sozialdaten nach § 35 SGB I. Im Rahmen der Behandlung mit statistischen Methoden bleibt diese Sozialdateneigenschaft subsidiär bestehen. Darüber hinaus unterliegt die Verarbeitung und Weitergabe der Statistikdaten dem strengeren Schutz der statistischen Geheimhaltung und orientiert sich neben den Spezialvorschriften im SGB III und SGB II am Bundesstatistikgesetz (BStatG) – insbesondere § 16 BStatG – und der EU-Datenschutzgrundverordnung.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheimhaltungsverfahren werden angewendet, um die Möglichkeit der direkten Bezüge zwischen statistischen Auswertungen und konkreten Personen oder Unternehmen zu erschweren bzw. gänzlich zu verhindern. Hierbei wird zwischen Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsverfahren unterschieden:

- Pseudonymisierung ist nach § 67 Abs. 8a SGB X das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Identifizierung von Personen anhand der Merkmale ist jedoch in der Regel nach einer bloßen Pseudonymisierung noch leicht möglich, daher handelt es sich weiterhin um zu schützende Sozialdaten.
- Anonymisierung ist nach dem § 67 Abs. 8 SGB X „das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.“ Ist der Bezug nach menschlichem Ermessen nicht mehr herstellbar, spricht man von absoluter Anonymisierung, ist er prinzipiell noch möglich, aber nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand, von faktischer Anonymisierung. In beiden Fällen handelt es sich nicht mehr um Sozialdaten; solange aber noch ein Bezug zu einer Person möglich ist, stehen die Daten weiterhin unter gesetzlichem Schutz. Nur absolut anonymisierte Einzeldaten dürfen ohne Einschränkungen an Dritte übermittelt oder veröffentlicht werden.

Für weiterführende Informationen zur Geheimhaltung siehe Beyer et al. 2012¹ sowie Giessing et al. 2006².

¹ Oliver Beyer, Ettina Brockhoff, Michael Rüst (2012): Statistische Geheimhaltung: Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg. (URL: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Grundlagen/Statistische-Geheimhaltung/Generische-Publikationen/Statistische-Geheimhaltung.pdf>;
Pfad: <http://statistik.arbeitsagentur.de> -> Grundlagen -> Statistische Geheimhaltung)

² Sarah Giessing, Stefan Dittrich (2006): Tabellengeheimhaltung im statistischen Verbund – ein Vergleich am Beispiel der Umsatzsteuerstatistik. *Wirtschaft und Statistik*, 8, 805-814. (URL: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/AllgemeinesMethoden/TabellengeheimhaltungStatistischerVerbund.pdf?__blob=publicationFile)

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung orientiert sich am „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken“ des Ausschusses für das Europäische Statistische System (AESS) in der Fassung vom 28. September 2011 auf Grundlage des Qualitätssicherungsrahmens des Europäischen Statistischen Systems – ESS QAF. Die Qualitätssicherung setzt an verschiedenen Stellen des Datengeneseprozesses an:

- **Datenaufbereitung**
Der technische Prozess der Datenaufbereitung lässt sich als Transformation von Prozessdaten in Statistikdaten beschreiben. Die Kontrolle des Dateneingangs erfolgt mithilfe von genau definierten Plausibilitätstests. Die Einführung und Nutzung neu entwickelter Messmodelle und Auswertungssysteme erfolgt erst nach sorgfältiger Testung.
- **Datenendkontrolle**
Zur Qualitätskontrolle der monatlichen Datenaufbereitung im Rahmen des statistischen Stichtages werden eine Vielzahl von Prüfroutinen eingesetzt:
 - Vollzähligkeits- und Vollständigkeitskontrolle:
Wurden alle Dateien übermittelt und aufbereitet?
 - Zeitreihenvergleiche:
Wie verändern sich die Zahlen gegenüber dem Vormonat oder Vorjahresmonat?
 - Ausreißertests:
Passt der beobachtete Messwert zu anderen Messwerten desselben Berichtsmonates?
 - Kommunikation im Rahmen der Produktion:
Können Zweifel an der Datenqualität nach Rücksprache mit dem Datenlieferanten ausgeräumt werden?
 - Kommunikation an Nutzer:
Fehler, fehlende Daten oder Untererfassungen werden mitgeteilt.
- **Datenverbreitung**
Die für die Veröffentlichung vorgesehenen Produkte werden regelmäßig auf inhaltliche Richtigkeit, formale Adäquatheit und Konsistenz geprüft.

Bereits existierende und angestrebte Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in einem Handbuch dokumentiert, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Statistik der BA zugänglich ist. Das Handbuch gibt einen Überblick über die wichtigsten Qualitätssicherungsmaßnahmen, womit ein Rahmen für die kontinuierliche Prozessoptimierung und Fehlervermeidung geschaffen ist.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird für die meisten Merkmale als sehr gut eingeschätzt. Ausnahmen werden unter Kapitel 4 erläutert.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erhoben werden Daten über Bewerber für Berufsausbildungsstellen und über Arbeitgeber, die Berufsausbildungsstellen anbieten, wenn sie das Leistungsangebot der Agenturen für Arbeit und der Träger der Grundsicherung in Anspruch nehmen. Das Leistungsangebot beinhaltet nicht monetäre Leistungen wie Ausbildungsvermittlung und Beratung.

Erhoben werden neben den soziodemografischen Kennzeichen vor allem Merkmale, die für die Beratung und Vermittlung von besonderer Bedeutung sind.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Im Rahmen der Ausbildungsmarktstatistiken kommen folgende Standardklassifikationssysteme zum Einsatz³:

Klassifikation	Beschreibung/Verwendung
Politische Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Gemeindegliederung, Gemeindegliederung)	Wohnort der Bewerber für Berufsausbildungsstellen und Arbeitsort für Berufsausbildungsstellen
BA-Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Schlüssel der Dienststellenbezirke der BA)	Wohnort der Bewerber für Berufsausbildungsstellen und Arbeitsort für Berufsausbildungsstellen
Gebietsstruktur der Träger der Grundsicherung (regionale Gliederung, Schlüssel der Jobcenterbezirke)	Wohnort der Bewerber für Berufsausbildungsstellen und Arbeitsort für Berufsausbildungsstellen
Staats- und Gebietssystematik	Staatsangehörigkeit der Bewerber für Berufsausbildungsstellen
Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003 und WZ 2008)	Wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt der Betriebsstätten, die die Ausbildungsstellen gemeldet haben
Klassifikation der Berufe (KldB 2010)	Gewünschter Ausbildungsberuf der Bewerber für Berufsausbildungsstellen und Ausbildungsberuf der Berufsausbildungsstellen

³ Weitere Informationen zu den Klassifikationssystemen unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen

- > Klassifikation der Wirtschaftszweige
- > Klassifikation der Berufe
- > Regionale Gliederungen
- > Staats- und Gebietssystematik

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Statistiken über den Ausbildungsmarkt basieren auf folgenden Konzepten:

- **Jahrgangsstatistik**
Die Statistiken grenzen die Bewerber für Berufsausbildungsstellen und die Berufsausbildungsstellen nach „Jahrgangskohorten“ ab. Es werden
 - alle Kunden mit einem gewünschten Ausbildungsbeginn im aktuellen Berichtsjahr und
 - alle Berufsausbildungsstellen mit einem gewünschten Eintrittsdatum im aktuellen Berichtsjahrberücksichtigt.
- **Konzept der Anwesenheitsgesamtheit**
Um die Gesamtanwesenheit aller Bewerber für Berufsausbildungsstellen und Berufsausbildungsstellen abzubilden, die während eines Berichtsjahres bei den Agenturen für Arbeit bzw. den Trägern der Grundsicherung gemeldet waren, werden Bewerber und Berufsausbildungsstellen jeweils kumuliert seit Beginn des Berichtsjahres ausgewiesen. Das bedeutet, dass jeder Bewerber für Berufsausbildungsstellen bzw. jede Berufsausbildungsstelle, für den bzw. für die mindestens einmal während des Berichtsjahres ein Vermittlungsauftrag erteilt war, grundsätzlich bis zum Ende des Berichtsjahres in der Grundgesamtheit enthalten bleibt. Jeder Bewerber für Berufsausbildungsstellen bzw. jede Berufsausbildungsstelle geht dabei nur einmal in die Zählung ein.
- **Markträumungsstatistik**
Der Ausbildungsmarkt funktioniert idealtypisch nach dem Prinzip der „Markträumung“ zum 30.09. eines Jahres. Das Ziel des Marktprozesses ist, dass bis zum Ende eines Berichtsjahres alle Bewerber eine Ausbildung oder Alternative haben bzw. alle Berufsausbildungsstellen besetzt sind. Im Gegensatz zum Arbeitsmarkt funktioniert der Ausbildungsmarkt idealtypisch nicht nach dem Prinzip des (zeitlichen) unmittelbaren Ausgleichs von Arbeitskräftenachfrage und -angebot.

2.1.3.1 Bewerber für Berufsausbildungsstellen

Zu jedem statistischen Stichtag wird festgestellt, welcher Status in Bezug auf den Vermittlungsauftrag für die bisher im Berichtsjahr gemeldeten Bewerber (s. Kapitel 1.2) aktuell vorliegt.

Daraus ergeben sich folgende Statusgruppen zur Ausbildungssuche:

- mit Qualifizierung oder Alternative versorgte oder nicht mehr interessierte Bewerber
 - in Berufsausbildung einmündende Bewerber
 - andere ehemalige Bewerber
 - Bewerber mit Alternative zum 30.09.
- unversorgte Bewerber noch ohne bekannte Alternative zum 30.09.

Als einmündender Bewerber wird berücksichtigt, wer im Laufe des Berichtsjahres oder später eine Ausbildung aufnimmt.

Andere ehemalige Bewerber möchten von den Agenturen für Arbeit oder den Trägern der Grundsicherung keine weitere aktive Hilfe bei der Ausbildungssuche. Motiv für die Aufgabe der unterstützten weiteren Suche kann die Aussicht auf eine Alternative sein. Die Kunden haben ihre Vermittlungsaufträge beendet und die Aufnahme einer Ausbildung ist nicht bekannt.

Wird die Ausbildungssuche fortgesetzt, obwohl der Bewerber bereits eine alternative Möglichkeit zur Ausbildung hat, wird dieser Kunde der Gruppe Bewerber mit Alternative zum 30.09. zugeordnet. Zu den Alternativen gehören z. B. Schulbildung, Berufsgrundschuljahr, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, Einstiegsqualifizierung oder Bundesfreiwilligendienst.

Zum Bestand an unversorgten Bewerbern zum 30.09. rechnen Bewerber, für die weder die Einmündung in eine Ausbildung noch ein weiterer Schulbesuch, eine Teilnahme einer Fördermaßnahme oder eine andere Alternative zum 30.09. bekannt ist und für die Vermittlungsbemühungen weiterlaufen.

Die am 30.09. unversorgten Bewerber setzen ihre Ausbildungssuche im folgenden Berichtsjahr fort und werden dann als „unversorgte Bewerber aus dem Vorjahr“ bezeichnet. Über diese Bewerber wird nach dem Ende des alten Berichtsjahres im Rahmen der Nachvermittlung von November bis Januar berichtet. Bis zum Ende des Nachvermittlungszeitraums wird die Aufnahme einer Ausbildung oder Alternative dieser Ausbildungssuchenden separat ermittelt und veröffentlicht.

Bei Bewerbern aus früheren Berichtsjahren handelt es sich um Personen, die im aktuellen Berichtsjahr Bewerber für Berufsausbildungsstellen sind und die in mindestens einem der fünf letzten Berichtsjahre gemeldete Bewerber (für Berufsausbildungsstellen oder andere Ausbildungen) waren.

2.1.3.2 Berufsausbildungsstellen

Gemeldete Berufsausbildungsstellen (s. Kapitel 1.2) sind alle von den Betrieben zur Vermittlung beauftragten Ausbildungsplätze, die im aktuellen Berichtsjahr zu besetzen sind. Mit der Weiterentwicklung der Statistik über Berufsausbildungsstellen (s. Kapitel 4.4.3) können ab Januar 2018 auch solche Berufsausbildungsstellen ausgewiesen werden, deren Ausbildungsbeginn in ein anderes Berichtsjahr verschoben wurde (die Weiterentwicklung revidiert Daten ab dem Berichtsjahr 2006/2007). Außerdem sind seit der Revision (siehe auch 4.4.3) auch die Berufsausbildungsstellen in der Anwesenheitsgesamtheit eines Berichtsjahres enthalten, die am 30.09. des vorigen Berichtsjahres unbesetzt waren.

Zum Bestand an unbesetzten Berufsausbildungsstellen zählen alle betrieblichen Berufsausbildungsstellen, die bis zum jeweiligen Stichtag noch offen sind.

Bis zum Ende des Nachvermittlungszeitraums wird für die am 30.09. unbesetzten Berufsausbildungsstellen separat ermittelt und veröffentlicht, ob sie weiterhin unbesetzt sind.

Betriebliche Berufsausbildungsstellen sind von ausbildungsberechtigten Betrieben oder Unternehmen angebotene Ausbildungsstellen, wenn die Ausbildung in Betrieben durchgeführt wird (im Gegensatz zu einer außerbetrieblichen Berufsausbildung).

Außerbetriebliche Berufsausbildungsstellen sind Berufsausbildungsstellen, die von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen angeboten werden. Das können sein: Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufsfortbildungswerke, Berufsbildungszentren, Rehabilitationszentren und reine Ausbildungsbetriebe. Zu den außerbetrieblichen Berufsausbildungsstellen zählen u. a.:

- Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)
- Ausbildungen nach § 117 SGB III (früher BaE-Reha)

Bei den außerbetrieblichen Berufsausbildungsstellen werden jedoch nur die Plätze nachgewiesen, die nicht mehr unbesetzt sind.

Einstiegsqualifizierung (EQ/EQJ) wird seit 1. Oktober 2007 nach § 54a SGB III durchgeführt. Sie vermittelt in einem Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten Kenntnisse über einen Ausbildungsberuf, einen Betrieb und das Berufsleben. Die Einstiegsqualifizierung soll als Türöffner für Ausbildung oder Beschäftigung dienen und schließt mit einem Zertifikat ab.

Soweit bei den Agenturen für Arbeit oder Jobcentern ein Vermittlungsauftrag für die Einstiegsqualifizierung vorliegt, werden diese gesondert für das aktuelle Berichtsjahr nachgewiesen.

Rückwirkend ab Oktober 2012 werden auch Berufsausbildungsstellen aus dem automatisierten Kooperationsverfahren einbezogen. Die Arbeitgeber übertragen dabei ihre Stellenangebote als sog. Kooperationspartner über die XML-Schnittstelle direkt in das IT-System der BA und beauftragen die Arbeitsagenturen mit der Vermittlung.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistiken zählen Politik, Verwaltungen, Forschungsinstitute, Wissenschaft, Berufsverbände, Bildungseinrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Öffentlichkeit, Medien, Agenturen für Arbeit, Jobcenter sowie statistische Ämter. Die Ergebnisse werden sowohl für Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtungen als auch für Strukturanalysen und -vergleiche sowie für Planungs- und Entscheidungszwecke verwendet.

2.3 Nutzerkonsultation

Jedes Jahr wird eine Online-Kundenbefragung durchgeführt, die eine Bewertung zur Nutzerzufriedenheit, zur Hotline, zum Internetportal und Anmerkungen zu Verbesserungspotenzialen ermöglicht. Die Ergebnisse der Befragung werden genutzt, um Verbesserungen der Kundenzufriedenheit zu erzielen.

Auf die individuellen Bedürfnisse, Erfahrungen, Anregungen und/oder Kritikpunkte wird in direktem Kontakt zum Kunden eingegangen. Dies erfolgt telefonisch, per E-Mail oder über ein eigens hierfür eingerichtetes Kontaktformular im Internet. Die Schaltfläche zum Formular ist zu finden unter:

<http://www.arbeitsagentur.de> > Kachel Statistik > Service > Feedback und Kritik.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistiken über den Ausbildungsmarkt werden als Sekundärstatistiken aus Prozessdaten in Form einer Vollerhebung gewonnen. Basis sind die im Verwaltungsverfahren anfallenden, also operative prozessproduzierte Daten über Personen und Stellen, die bei den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung (Jobcenter) gemeldet sind.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Ab Oktober 1984 erfolgte in den damaligen Arbeitsämtern die Umstellung von manuellen Statistiken auf die maschinelle Auszählung in dem computerunterstützten Fachverfahren COMPAS. Dieses wurde zwischen Juli 2005 und Juni 2006 durch das Fachverfahren VerBIS (Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem) stufenweise in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung abgelöst.

Seit Oktober 2008 werden zusätzlich die von den Jobcentern zugelassener kommunaler Träger nach § 6b SGB II übermittelten Daten statistisch ausgewiesen. Die Datenübermittlung erfolgt über ein XML-Verfahren nach dem Datenaustauschstandard XSozial-BA-SGB II, der zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt ist.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Datenaufbereitung umfasst die Konsolidierung und Vereinheitlichung von Daten, Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Datenquellen, den Übergang von einer Einzelfall- zeitraumbezogenen Perspektive auf eine stichtagsbezogene und auch wieder nach statistischen Kriterien neue zeitraumbezogene Perspektive und die Ermittlung von Kennzahlen.

Die Daten werden bei der Statistik der BA in zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Als Basis entstehen Konten mit verlaufsorientierten Statistik-Informationen je Person bzw. Ausbildungsstelle, aus denen die oben beschriebenen statistischen Kennzahlen ermittelt werden. Die ausgewerteten statistischen Ergebnisse stehen in einem statistischen Data Warehouse zur Verfügung, einerseits als mehrdimensionale Datenwürfel oder relationale Datenbanken, andererseits auch als automatisierte druckfertige Berichte in unterschiedlichen regionalen Gliederungsebenen.

Es erfolgt keine Hochrechnung.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Da es sich bei den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit um Sekundärstatistiken handelt, ist der Beantwortungsaufwand für rein statistische Zwecke sehr niedrig. Lediglich der Migrationshintergrund wird nach § 281 Abs. 2 SGB III und der hierzu erlassenen Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung ausschließlich für statistische Zwecke erhoben; die Erhebung erfolgt jedoch nicht im Zusammenhang mit der Statistik über den Ausbildungsmarkt, sondern für die Gesamtheit der Arbeitsmarktstatistiken der BA.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Daten über den Ausbildungsmarkt werden von den Vermittlungsfachkräften in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung in VerBIS nach den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Qualitätsstandards gepflegt.

Innerhalb der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung überprüft die Bundesagentur für Arbeit die Qualität der in den Geschäftsverfahren geführten Daten und wirkt auf die Behebung erkannter Defizite ein.

Die Qualität der in den Geschäftsverfahren der Jobcenter zugelassener kommunaler Träger geführten Daten ist von den Trägern selbst zu verantworten. Die Träger verwenden operative Verfahren unterschiedlicher Hersteller und liefern über die Schnittstelle XSozial-BA-SGB II Daten an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei werden inhaltliche Vorgaben, Melderegeln und technische Korrekturen der Verfahren nicht immer in der gleichen Qualität und zeitgleich umgesetzt.

Sowohl für ausbildungsuchende Personen im Rechtskreis SGB III als auch für Betriebe ist die Inanspruchnahme der Ausbildungsvermittlung der Agenturen für Arbeit oder der Träger der Grundsicherung freiwillig. Personen und Ausbildungsbetriebe, die keine Unterstützung in Anspruch nehmen, können nicht nachgewiesen werden.

Die Einschaltung der Agentur für Arbeit durch Bewerber zur Vermittlung auf eine Berufsausbildungsstelle ist im SGB III – wie auch die Meldung von Berufsausbildungsstellen durch Arbeitgeber – freiwillig. Dies bedeutet, dass sich nicht jeder Ausbildungsuchende bei der Agentur für Arbeit melden muss und dass der statistische Nachweis der Bewerber für Berufsausbildungsstellen nur für die den Dienststellen bekannten Personen erfolgen kann⁴.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass konjunkturelle Schwankungen und demografische Entwicklungen (z. B. Geburtenrückgänge, doppelte Abiturjahrgänge) zu unterschiedlichen Meldeverhalten der Betriebe und Ausbildungsuchenden führen. Ein nicht quantifizierbarer Teil der freiwilligen Inanspruchnahme durch

⁴ Im Rechtskreis SGB II ist die Vermittlung auf Berufsausbildungsstellen insofern stärker reglementiert, als aus § 2 Abs. 1 SGB II eine Mitwirkungspflicht der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit resultiert und dies Auswirkungen auf die Beteiligung der Träger bei der Ausbildungsuche von Jugendlichen hat. Daher ist für die im Rechtskreis SGB II gemeldeten Bewerbern eine größere Vollständigkeit der Meldungen zu unterstellen.

Arbeitgeber und Ausbildungsuchende richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen auf dem Ausbildungsmarkt. Bei wachsendem Nachfrageüberhang nutzen Ausbildungsbetriebe die Ausbildungsvermittlung seltener und später, die Ausbildungsuchenden jedoch häufiger und früher. Bei einem Angebotsüberhang verhält es sich umgekehrt.

Darüber hinaus werden nur Bewerber und Ausbildungsstellen für anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) nachgewiesen. Demzufolge stellen die veröffentlichten Daten einen Ausschnitt des gesamten Ausbildungsmarktes dar. Schulische Ausbildungen, Ausbildungen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Beamte) und andere Ausbildungsformen werden nicht erfasst.

„Ausbildungslücke“

Aus den unversorgten Bewerbern und den unbesetzten Berufsausbildungsstellen lässt sich eine rechnerische Differenz ermitteln („Ausbildungslücke“). Der absolute Umfang der „Lücke“ im Frühjahr sagt nichts über die Größe eines evtl. Defizits an Ausbildungsstellen aus. Denn im Gegensatz zum Arbeitsmarkt ist der Ausbildungsmarkt nicht auf einen umgehenden Ausgleich von Angebot und Nachfrage gerichtet. Vielmehr orientieren sich Bewerber und Ausbildungsbetriebe am regulären Beginn der Ausbildungen im August und September. Deshalb ist die „Lücke“ im Frühjahr zwangsläufig noch sehr groß und nimmt erst zum Ende des Vermittlungsjahres deutlich ab. Verstärkt wird dies durch das erwähnte marktabhängige Meldeverhalten von Betrieben und Ausbildungsuchenden. Die „Ausbildungslücke“ im Laufe des Berichtsjahres mit der Zahl der am Ende des Berichtsjahres voraussichtlichen fehlenden Ausbildungsplätze gleichzusetzen, ist nicht sachgerecht

Rechtskreiszugehörigkeit von Bewerbern für Berufsausbildungsstellen

Nach § 16 Abs. 4 SGB II haben die Träger der Grundsicherung die Möglichkeit, die Ausbildungsvermittlung direkt auf die Agenturen für Arbeit zu übertragen. Aus diesem Grund lässt sich aus der Information, welcher Träger für die Ausbildungsvermittlung eines Bewerbers zuständig ist, noch keine Aussage zur Rechtskreiszugehörigkeit treffen. Dies gilt insbesondere, wenn der zuständige Träger im Laufe eines Berichtsjahres wechselt.

Zum statistischen Nachweis der Rechtskreiszuordnung der Bewerber für Berufsausbildungsstellen wird ein Abgleich mit den Daten zur Leistungsstatistik aus dem SGB II vorgenommen. Zum Rechtskreis SGB II wird ein Bewerber dann zugerechnet, wenn er im Monat, in dem er erstmalig als Bewerber gezählt wird, auch im SGB II als leistungsberechtigt geführt wird. Ansonsten wird der Bewerber dem Rechtskreis SGB III zugeordnet. Die Ermittlung der Rechtskreiszugehörigkeit erfolgt unregelmäßig und ausschließlich im Rahmen einer Sonderauswertung; vgl. [Methodenbericht „Ausbildungsmarktstatistik: Arbeitslosigkeit und Rechtskreiszugehörigkeit der Bewerber für Berufsausbildungsstellen“](#).

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, gibt es keine stichprobenbedingten Fehler.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Die Gesamtsumme aus Daten der Agenturen für Arbeit und der Träger der Grundsicherung enthält in geringem Umfang (unter 1 %) Überschneidungen, d. h. Bewerber, die sowohl von Agenturen für Arbeit und von Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung als auch von Jobcentern zugelassener kommunaler Träger bei der Ausbildungsstellensuche unterstützt und gemeldet wurden und im Gesamtergebnis doppelt nachgewiesen werden. Solche Doppelnennungen entstehen etwa in Folge des Eintretens von Hilfebedürftigkeit i. S. d. SGB II, nachdem der Bewerber über eine Agentur für Arbeit eine Ausbildung suchte, bzw. umgekehrt bei Wegfall der Bedürftigkeit. Sie sind somit durchaus systemkonform. Trotz der niedrigen Größenordnung wird ein Verfahren zur Beseitigung des Nachweises in statistischen Auswertungen konzipiert. Anzahl und Struktur der Doppelnennungen belegen die Richtigkeit der Einbeziehung in die Berichterstattung, ohne dass die Beurteilung des Gesamtangebotes nachhaltig eingeschränkt würde.

Die veröffentlichten Angaben zu den gemeldeten Berufsausbildungsstellen enthalten keine Daten von Jobcentern zugelassener kommunaler Träger. Nach Einschätzung der Statistik der BA dürften bei diesen Jobcentern nur wenige ungeforderte Ausbildungsstellen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) gemeldet sein, die nicht gleichzeitig bei Agenturen für Arbeit oder Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung erfasst sind. Insoweit tritt auch auf regionaler Ebene keine nennenswerte Verzerrung ein, wenn ausschließlich die bei den Agenturen für Arbeit und Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung gemeldeten unbesetzten Berufsausbildungsstellen verwendet werden. Für unbesetzte Berufsausbildungsstellen bzw. für die Relation „unbesetzte Berufsausbildungsstellen je unversorgtem Bewerber“ wird eine monatliche Publikation für Analysezwecke angeboten, die die Ergebnisse sowohl nur für Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung als auch einschließlich der Jobcenter zugelassener Träger aufzeigt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Revidieren von Daten, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig, um Fehler zu beheben und die Genauigkeit zu verbessern. Ursache und Ergebnis einer Revision werden gegenüber den Nutzern kommuniziert.

4.4.2 Revisionsverfahren

Eine rückwirkende Änderung von bereits veröffentlichten statistischen Ergebnissen kann erforderlich werden, weil sich entweder rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat, oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln zur Ermittlung von Kennzahlen oder zur Ermittlung von Ausprägungen eines wesentlichen Merkmals erkannt worden ist. In beiden Konstellationen kommt es zu einer Neuberechnung statistischer Ergebnisse, entweder auf Basis geänderter historischer Daten mit unveränderten statistischen Verarbeitungsregeln oder mit unveränderter Datenbasis aber korrigierter Verarbeitungsvorschriften. In beiden Fällen werden für einen definierten zurückliegenden Berichtszeitraum neue statistische Ergebnisse erzeugt.

Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten auch rückwirkend neue Ergebnisse und werden mit einem entsprechenden Hinweis auf die durchgeführte Datenrevision versehen. Zu wichtigen Datenrevisionen werden gesonderte Veröffentlichungen (z. B. Methodenberichte) erstellt, die Anlass und Ergebnis der Datenrevision ausführlich erläutern.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen werden im Rahmen der Testung und Validierung von revidierten Daten durchgeführt. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Vergleich der revidierten mit den bisher veröffentlichten Ergebnissen.

Zur letzten größeren Revision im Januar 2018 wurden zwei Methodenberichte erstellt:

- [Revision der Statistik über Berufsausbildungsstellen 2018 \(für die Zeit 2006/2007 bis 2016/2017\)](#)
 - [Tabellenanhang zum Methodenbericht, Teil A: Deutschland und Regionen. Zeitreihe](#)
 - [Tabellenanhang zum Methodenbericht, Teil B: Deutschland, Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit. Zeitreihe](#)
- [Weiterentwicklung der Statistik über Berufsausbildungsstellen](#)

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Daten werden ohne Wartezeit veröffentlicht. Die Zeitspanne zwischen dem Ende des Berichtszeitraums und der Veröffentlichung der Ergebnisse beträgt in der Regel etwa zwei Wochen.

Im Berichtsmonat September erfolgt die Zählung abweichend vom regulären Stichtag zum 30.09., um den Stand am Ende des Berichtsjahres abzubilden. Die Veröffentlichung der Daten erfolgt etwa Ende Oktober/Anfang November.

5.2 Pünktlichkeit

Die Bundesagentur für Arbeit stellt die Statistiken über den Ausbildungsmarkt zu jährlich im Voraus benannten statistischen Veröffentlichungsterminen am Ende des Berichtsmonats bzw. zu Beginn des Folge-monats (gleichzeitig Termin der monatlichen Arbeitsmarkt-Presskonferenz der BA) bereit. Die angekündigten Veröffentlichungstermine konnten bislang eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Der inländische Arbeitsort für Berufsausbildungsstellen und der Wohnort der Bewerber für Berufsausbildungsstellen sind nach der für den entsprechenden Stichtag gültigen Gliederung auswertbar. Die räumliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen ist infolge von Gebietsreformen für einige Bundesländer auf Kreis- und Gemeindeebene nicht umfassend gewährleistet. Gleiches gilt für die Gliederung nach der Organisationsstruktur der Bundesagentur für Arbeit.

Im Rahmen der Statistiken stehen jedoch für alle räumlichen Gliederungen sog. „fiktive Gebiete“ zur Verfügung. Mit deren Hilfe ist es möglich, Ergebnisse einer Zeitreihe auf einen festen Gebietsstand zu transformieren. Voraussetzung dafür ist, dass der jüngste Wert der Zeitreihe nicht aktueller als der gewählte Gebietsstand sein darf. Als Gebietsstand sind alle Monate ab Oktober 2006 wählbar.

Ab Berichtsmontat März 2014 und rückwirkend bis Oktober 2012 werden auch Berufsausbildungsstellen aus dem automatisierten BA-Kooperationsverfahren berichtet.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Einführung des operativen Vermittlungs- Beratungs- und Informationssystem der Bundesagentur für Arbeit (VerBIS) im Jahr 2006 ging mit konzeptionellen Änderungen bei der Statistik über Bewerber für Berufsausbildungsstellen einher.

Die Merkmale „Status der Ausbildungsuche“ sowie „Verbleibsart“ sind daher grundsätzlich nicht vergleichbar mit den entsprechenden Merkmalen der Berichtsjahre vor Oktober 2006. Eine Ausnahme bilden die „unversorgten Bewerber“ sowie die „einmündenden Bewerber“. Diese sind jeweils im Berichtsmontat September uneingeschränkt vergleichbar zu den entsprechenden Statusgruppen der Vorjahre. Die tagesgenaue Berücksichtigung von Bewerberinformationen kann aus technischen Gründen erst ab Oktober 2007 erfolgen. Insofern sind die Ergebnisse des Berichtsjahres 2006/2007 nur mit leichten Einschränkungen mit den Ergebnissen ab Oktober 2007 vergleichbar.

In den Statistiken über den Ausbildungsmarkt wird über Bewerber und Ausbildungsstellen für anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), d. h. Berufsausbildungen, berichtet. Aufgrund einer berufskundlichen Neubewertung bestimmter Ausbildungen durch die BA werden diese ab Oktober 2015 zu den Berufsausbildungen gezählt und wirken sich daher auf die statistischen Ergebnisse aus. Betroffen von dieser Neubewertung sind insbesondere Ausbildungen, die zu einer Doppelqualifikation führen und dabei u. a. auch einen Abschluss eines Berufs nach dem BBiG umfassen, sog. „Abiturientenausbildungen“. Die Ausbildung zum Handelsfachwirt ist beispielweise von dieser Änderung betroffen, da hier i. d. R. auch ein Abschluss als Einzelhandelskaufmann/-frau erworben wird. Durch die Änderung erhöht sich ab Berichtsjahr 2015/2016 die Anzahl der Bewerber für Berufsausbildungsstellen um 0,3 %, die Anzahl der Berufsausbildungsstellen um ca. 2 %.

Die Weiterentwicklung der Statistik über Berufsausbildungsstellen (s. Kapitel 4.4.3) revidiert die Daten rückwirkend bis Berichtsjahr 2006/2007. Für den Zeitraum davor existieren nur Daten aus dem bis dahin gültigen Altverfahren. Die Ergebnisse vor und ab 2006/2007 können nur unter Berücksichtigung der [methodischen Änderungen](#) miteinander verglichen werden.

Bewerber für Berufsausbildungsstellen werden als versorgt gezählt, wenn sie eine Berufsausbildung oder eine Alternative zu einer Berufsausbildung aufweisen. Zu den Alternativen zählen u. a. bestimmte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Praktika. Ab dem Berichtsjahr 2016/2017 zählen nur noch diejenigen Maßnahmen als versorgungsrelevant, die

- einen Bildungscharakter aufweisen, indem sie die Chancen des Bewerbers auf dem Ausbildungsmarkt erhöhen oder
- auf eine Ausbildung vorbereiten oder
- eine Ausbildung ersetzen oder
- das Ziel eines Berufsabschlusses haben.

Bei Maßnahmen, die nicht das Ziel eines Berufsabschlusses aufweisen, muss eine Teilnahme von mindestens sechs Monaten vorliegen, damit sie als versorgungsrelevant berücksichtigt werden. Bei Praktika gilt ebenfalls eine Mindestdauer von sechs Monaten für die Zählung als Versorgungstatbestand.

Die Änderung erfolgt für die Daten ab dem 1. Oktober 2016, rückwirkende Datenänderungen wurden nicht vorgenommen. Bei Vorjahresvergleichen im Hinblick auf den Status der Ausbildungsuche und den Verbleib ergeben sich Zuwächse bei den unversorgten Bewerbern.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Unter statistikübergreifender Kohärenz versteht man das Ausmaß, zu dem die Ergebnisse einer Statistik mit den Ergebnissen aus einer anderen Statistik aus demselben oder einem anderen statistischen Bereich vereinbar bzw. kombinierbar sind.

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge – Berufsbildungsstatistik des Statistischen Bundesamts zum 31.12. und BiBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.:

Sowohl in der Berufsbildungsstatistik des [Statistischen Bundesamts](#) als auch in der Erhebung über [neu abgeschlossene Ausbildungsverträge](#) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) werden Ausbildungsverträge im Hinblick darauf gezählt, ob die Berufsausbildungen in dem relevanten Zeitraum begonnen haben und mindestens noch 3 Monate nach dem Ende des Betrachtungszeitraums bestanden. Damit ergeben sich direkte Anknüpfungspunkte an die in den Statistiken über den Ausbildungsmarkt der BA als „einmündend“ gezählten Bewerber für Berufsausbildungsstellen. Während letztere Angaben im Rahmen der Ermittlungstätigkeit von Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung erhoben werden, handelt es sich bei den Statistiken des Statistischen Bundesamts und der BiBB-Erhebung um die Meldungen der

zuständigen Stellen (z. B. Kammern) über die begonnenen Ausbildungsverhältnisse. Der Erfassungszeitraum bezieht sich bei den Ausbildungsmarktstatistiken der BA ebenso wie bei der BiBB-Erhebung auf die zwölf Monate zwischen dem 01.10. des Vorjahres und dem 30.09. des Erhebungsjahres, während in der Berufsbildungsstatistik das Kalenderjahr (Januar – Dezember) als Bezugsrahmen gilt. Als regionale Gliederungseinheiten liegen bei der Erhebung des BiBB Arbeitsagenturbezirke vor, bei der Berufsbildungsstatistik hingegen Gemeinden. Die Statistiken über den Ausbildungsmarkt der BA bieten die Gliederung sowohl nach der BA-Gebietsstruktur als auch nach der politischen Gebietsstruktur an.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistiken Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind.

Die Statistiken über den Ausbildungsmarkt sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Einzelne Merkmale werden für die Förderstatistik der BA bereitgestellt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

- Zum monatlichen Veröffentlichungstermin werden Berichte zum Arbeitsmarkt mit aktuellen Zahlen veröffentlicht. Diese Termine sind einzusehen unter:
<http://statistik.arbeitsagentur.de> > Service > [Veröffentlichungskalender](#)
- Thematisch und regional differenzierte Ergebnisse sind in den Veröffentlichungen und auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit <http://statistik.arbeitsagentur.de> oder über den Weg <http://www.arbeitsagentur.de> > Kachel „Statistik - Unsere Statistiken, Analysen und Berichte geben Ihnen Aufschluss über den Arbeitsmarkt“ zu finden.
- Ausführliche Tabellen zu Statistiken über den Ausbildungsmarkt enthalten die „Detaillierten Übersichten“. Der direkte Link lautet:
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Ausbildungsstellenmarkt/zu-den-Daten/zu-den-Daten-Nav.html>

- Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche zu Entwicklungen in **Deutschland insgesamt** erhalten Sie Auswertungen – ggf. kostenpflichtig – vom Zentralen Statistik-Service in Nürnberg:

Bundesagentur für Arbeit
Zentraler Statistik-Service
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Hotline: 0911/179-3632

Fax: 0911/179-908053

Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de

- Bei Fragestellungen und Auswertungswünschen zu Entwicklungen **auf regionaler Ebene** erhalten Sie – ggf. kostenpflichtig – bei den regionalen Statistik-Services Daten für Länder, Kreise und Gemeinden unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Servicebereich/Kontakt/Kontakt-Nav.html>

Insbesondere kann der Zentrale Statistik-Service – wie auch die regionalen Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit – statistische Ergebnisse zusammenstellen und elektronisch oder auf dem Postweg versenden. Bei höherem Aufwand werden für die Datenaufbereitung und -bereitstellung Kosten erhoben.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Themenbezogene methodische Hinweise und Links zu Glossaren im Internet sind in den jeweiligen Veröffentlichungen der Statistik sowie in den entsprechenden Analytikreports zu finden.

Insbesondere sei an dieser Stelle auf folgende aktuelle Produkte verwiesen:

Methodenberichte

- [Revision der Statistik über Berufsausbildungsstellen 2018](#)
 - [Tabellenanhang zum Methodenbericht, Teil A: Deutschland und Regionen. Zeitreihe](#)
 - [Tabellenanhang zum Methodenbericht, Teil B: Deutschland, Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit. Zeitreihe](#)
- [Weiterentwicklung der Statistik über Berufsausbildungsstellen](#)
- [Statistik über gemeldete Berufsausbildungsstellen – Einbeziehung von Stellen aus dem automatisierten BA-Kooperationsverfahren](#)
- [Datenrevision der Statistik der Bewerber für Berufsausbildungsstellen zum Juni 2012](#)
 - [Tabellenanhang: 2012-06 Revidierte und nicht revidierte Daten](#)
- [Statistik über den Ausbildungsstellenmarkt: Einheitlicher Datenstand zum Berichtsjahreswechsel und Revision der Ergebnisse zum Ende des Berichtsjahres 2008/2009](#)
- [Statistiken über den Ausbildungsstellenmarkt: Bewerber aus früheren Berichtsjahren](#)
 - [aktualisierter Tabellenanhang – Stand BJ: 2009/10 – September 2010](#)

- [Ausbildungsmarktstatistik: Arbeitslosigkeit und Rechtskreiszugehörigkeit der Bewerber für Berufsausbildungsstellen](#)

Zusätzlich werden unter anderem Glossare und methodische Hinweise angeboten, um die nötige Transparenz zu schaffen und Hilfestellungen bei der Interpretation der Daten zu leisten.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Für Veröffentlichungen aus der Statistik gilt: Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe („Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)“) gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Weitere fachstatistische Hinweise liegen nicht vor.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Migration](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Frauen und Männer](#)
[Berufe](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Bildung](#)
[Zeitreihen](#)
[Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Familien und Kinder](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.